

# Mediation im Bundesjustizministerium angelangt: Das Mediationsgesetz im Gesetzgebungsverfahren Teil VII



© gunnar3000 - Fotolia.com

## I. Einleitung

Unter dem Titel »Mediation im Bundesjustizministerium angelangt« habe ich bereits in sechs Folgen seit 2008 den »Geburtsvorgang« des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (Mediationsgesetz) geschildert. In der sechsten Folge<sup>1</sup> hatte ich die Hoffnung ausgedrückt, dass das Mediationsgesetz im Februar 2012 in Kraft treten würde. Obwohl die EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen<sup>2</sup> den einzelnen Ländern der Europäischen Union zur Umsetzung eine Frist zum 20. Mai 2011 gesetzt hatte, verzögert sich das Inkrafttreten des Gesetzes weiter. Nachfolgend schildere ich die weitere Entwicklung.

## II. Die einstimmige Verabschiedung des Mediationsgesetzes durch den Bundestag

Vor der 3. Lesung am 15. Dezember 2011 hatte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2012 im Interesse einer klaren ge-

setzlichen Abgrenzung der richterlichen Streitschlichtung von der Mediation wie folgt empfohlen<sup>3</sup>

- › den Gesetzesentwurf der Bundesregierung in einer geänderten Fassung anzunehmen,
- › die bislang praktizierten Modelle der gerichtlichen Mediation in ein Güterichterkonzept zu überführen,
- › die richterliche Mediation aus dem Gesetz zu streichen.

Zeitgleich unterstützte ich für den BM gemeinsam mit den Vorständen der BAFM und dem BMWA den Vorstoß des Rechtsausschusses. In einer gleichlautenden Stellungnahme vertraten wir die Meinung, dass die im ursprünglichen Regierungsentwurf vorgesehene »gerichtsinterne Mediation« dem Anliegen des Gesetzgebers, die Mediation als Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung zu fördern, nicht gerecht wird. Wir wiesen darauf hin, dass für uns aufgrund unserer Erfahrungen in Ausbildung und Praxis die Rollenklarheit und eindeutige Unterscheidung zwischen richterlicher Tätigkeit auf der einen und mediatorischer Tätigkeit auf der anderen Seite besonders wichtig

ist. Parteien und ihre AnwältInnen erwarten bei Inanspruchnahme des Gerichtes eine richterliche Tätigkeit. Insbesondere von den Parteien wird eine »RichtermediatorIn« auch dann als RichterIn wahrgenommen, wenn sie innerhalb des Gerichts als MediatorIn tätig ist. Die nunmehr im Änderungsantrag vorgenommene Definition der Mediation ohne jegliche Bezugnahme auf gerichtliche Verfahren macht unmissverständlich klar, dass Mediation und gerichtliches Verfahren in Ansatz und konkreter Ausgestaltung zwei höchst unterschiedliche Wege der Konfliktbeilegung darstellen.

Ferner empfahl der Rechtsausschuss, aus Gründen der Qualitätssicherung und der Markttransparenz die Anforderungen an die Grundkenntnisse und Kernkompetenzen einer MediatorIn zu präzisieren, die Bezeichnung »zertifizierte MediatorIn« gesetzlich zu verankern und – im Zusammenspiel mit einer von der Bundesregierung zu erlassenen Verordnung – die Voraussetzungen für deren Führen festzulegen<sup>4</sup>. Danach sollte § 5 des Gesetzesentwurfes wie folgt verändert werden:

### §5 Aus- und Fortbildung des Mediators

(1) Die MediatorIn stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass sie über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrung

<sup>1</sup> Jutta Hohmann, *Mediation im Bundesjustizministerium angelangt in: Spektrum der Mediation* 1011, S. 52 f.

<sup>2</sup> Jutta Hohmann, *Mediation goes Europe in: Spektrum der Mediation* 2008 Heft 29, S. 38.

<sup>3</sup> Drucksache 17/8058 vom 01.12.2011.

<sup>4</sup> a. a. O.

verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. Eine geeignete Ausbildung soll insbesondere vermitteln:

1. Kenntnisse über Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingungen
2. Verhandlungs- und Kommunikationstechniken
3. Konfliktkompetenz
4. Kenntnisse über das Recht der Mediation sowie die Rolle des Rechts in der Mediation sowie
5. praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision.

(2) Als zertifizierte MediatorIn darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zur MediatorIn abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 entspricht.

(3) Der zertifizierte Mediator hat sich entsprechend den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 fortzubilden.

In dem neuen § 6 des Entwurfes soll der Gesetzgeber die Bundesregierung ermächtigen, eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates über die Ausbildung zur zertifizierten MediatorIn und über die Fortbildung sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. Nach § 6 können insbesondere festgelegt werden:

1. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Ausbildung ... und über die erforderliche Praxiserfahrung;
2. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Fortbildung;
3. Mindeststundenzahlen für die Aus- und Fortbildung;
4. zeitliche Abstände, in denen eine Fortbildung zu erfolgen hat;
5. Anforderungen an die in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen eingesetzten Lehrkräfte;
6. Bestimmungen darüber, dass und in welcher Weise eine Aus- und Fortbildungseinrichtung die Teilnahme zu zertifizieren hat;
7. Regelungen über den Abschluss der Ausbildung;
8. Übergangsbestimmungen.

Wir, die VertreterInnen der drei Mediationsverbände, haben die Regelungen in den angedachten §§ 5 und 6 des Entwurfes mit großem Interesse zur Kenntnis genommen. § 5 schafft natürlich nur einen allgemeinen Rahmen, der noch mit Leben erfüllt werden muss. Wir hatten in dem vom Bundesjustizministerium seinerzeit initiierten Arbeitskreis »Zertifizierung für Mediatorinnen und Mediatoren« sogenannte Kernkompetenzen und Ausbildungsinhalte erarbeitet, die hier aufgegriffen worden sind. Dies gilt auch für den notwendigen Praxisbezug, Supervision und die Notwendigkeit der Dokumentation von Fällen. Wie genau die Zertifizierung zu erfolgen hat, muss in der Rechtsverordnung festgelegt werden. Seinerzeit hatte die Bundesregierung ein privates Zertifizierungssystem favorisiert. Wir hatten im oben angeführten Arbeitskreis das Modell einer Zertifizierungsorganisation entwickelt.<sup>5</sup>

Am 15. Dezember 2011 fand die 3. Lesung des Mediationsgesetzes im Bundestag statt, die ich gemeinsam mit den VertreterInnen von BAFM und BMWA auf der Zuschauertribüne des Bundestages erlebte. Der Bundestag hat an diesem Tag den Gesetzesentwurf in der oben dargestellten Form – was nun wirklich nicht an der Tagesordnung ist – einstimmig verabschiedet. Wir waren beeindruckt, wie einig sich sämtliche Fraktionen bezüglich dieses Gesetzesentwurfes waren.

### III. Die Befassung durch den Bundesrat

Am 10. Februar 2012 wurde der Gesetzesentwurf dem Bundesrat vorgelegt. Da der Bundestag die Bestimmungen über die gerichtliche Mediation aus dem Entwurf gestrichen hatte, versuchte der Richterstand über die Länder Einfluss auf den Entwurf zu nehmen. In der Pressemitteilung des Bundesrates vom 10. Februar 2012 wies dieser darauf hin, dass sich der Bundestag über den Wunsch des Bundesrates hinweggesetzt habe, gerade die richterliche Mediation gesetzlich zu verankern. Deshalb ha-

be der Bundesrat den Vermittlungsausschuss angerufen, um auf diesem Weg die richterliche Mediation gesetzlich zu verankern. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, zwischen Bundestag und Bundesrat zu vermitteln.

Durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzögert sich das Inkrafttreten des Gesetzes. Ich glaube jedoch nicht, dass der Bundesrat durch dieses Verfahren das Gesetz in der vorliegenden Entwurfsform verhindern kann. Das Mediationsgesetz ist kein Gesetz, zu dem die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist. Kommt es nun aufgrund des Vermittlungsausschusses zu keiner Einigung, dann wird der Bundestag das Gesetz endgültig beschließen. Hiergegen könnte der Bundesrat zwar gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einlegen. Selbst wenn der Bundesrat dann den Einspruch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen beschließen sollte, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages. Da der Gesetzesentwurf jedoch einstimmig beschlossen wurde, sollte man davon ausgehen können, dass sich diese Mehrheit findet. Es bleibt also weiterhin spannend.

<sup>5</sup> Jutta Hohmann, *Mediation beim Bundesjustizministerium angelangt – Teil III, Spektrum der Mediation 2009, S. 31 f.*

#### AutorInneninfo



- \* Jutta Hohmann  
1. Vorsitzende Bundesverband MEDIATION
- \* E-Mail: jutta.hohman@bmev.de